



Straßenausbau Joh.-Wilh.-Roth-Straße (Teilstück)

Bürgerinformation

28.09.2023, 18.00 Uhr

Sitzungssaal „Altes Seminar“, Lüdenscheider
Straße

Ansprechpartner



Hansestadt Wipperfürth

Abteilung Tiefbau

Herr Thomas Bothor

E-Mail: Thomas.Bothor@wipperfuerth.de

Tel.: 02267/64341

Hansestadt Wipperfürth

Liegenschaften

Frau Susanne Franz

E-Mail: Susanne.Franz@wipperfuerth.de

Tel.: 02267/64461

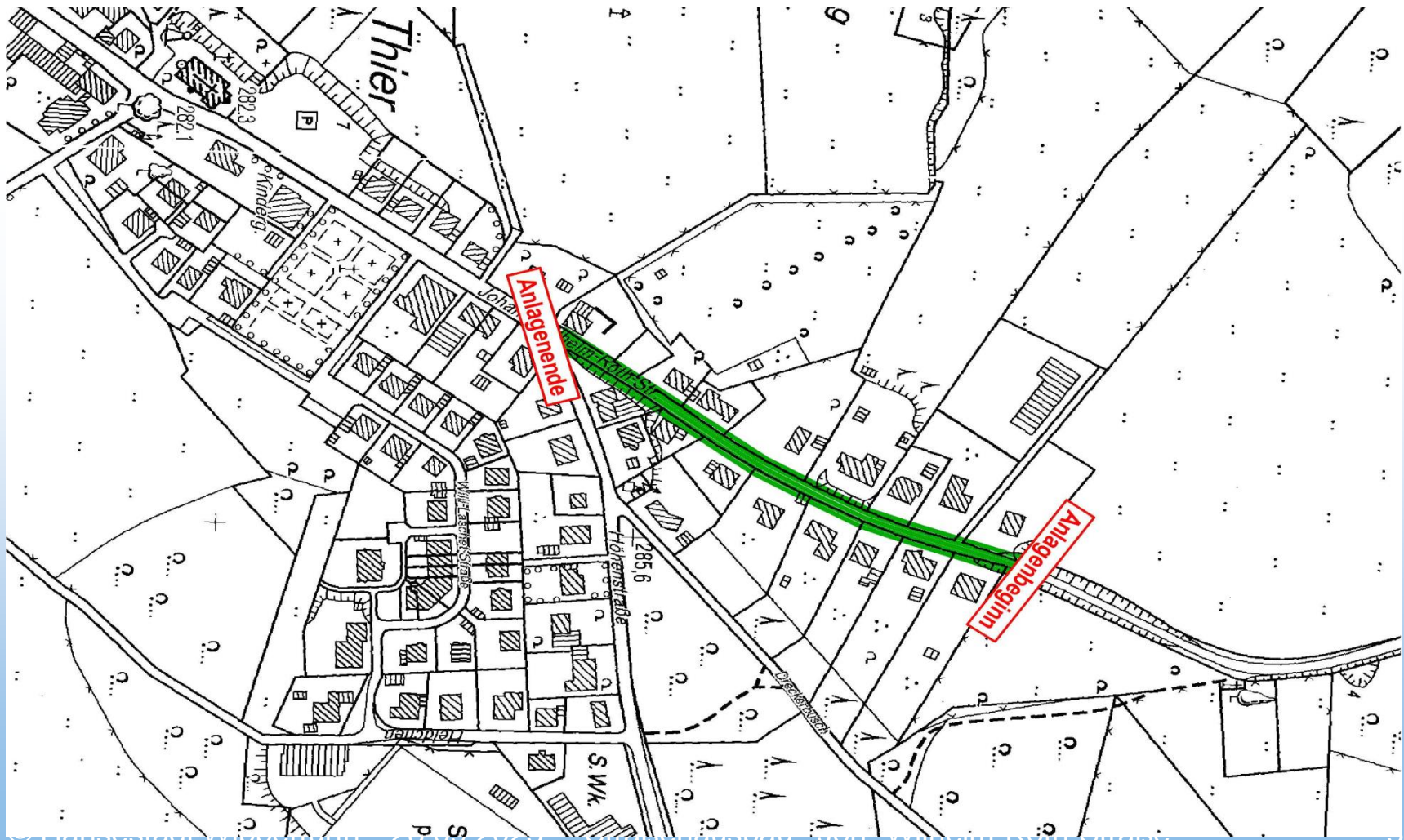
Oerter Ingenieure

Hr. S. Oerter und Hr. A. Braach

Tel.: 0271/89040-0

E-Mail: info@oerter-ingenieure.de

Übersicht - Anlagenabgrenzung



Was sind Straßenbaubeiträge?



- Kommunalabgaben, die für nachträgliche Herstellungsmaßnahmen an einer Verkehrsanlage erhoben werden
- rechtl. Grundlage: §§ 8 f. KAG NRW
 - Verpflichtung der Kommune auf Grundlage kommunaler Satzung Beitrag zu erheben (hier zur Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen)
- keine Beiträge für laufende Unterhaltung und Instandsetzung
- nicht verwechseln mit Erschließungsbeitrag (= erstmalige Herstellung einer Verkehrsanlage)

Rechtsgrundlagen



§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Das KAG NRW ermächtigt die Gemeinden, Beiträge zu erheben (Abs. 1) und verpflichtet sie hierzu durch eine Sollvorschrift (Abs. 1 S. 2)

i.V.m.

Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Wipperfürth (SBS)

Die Beiträge werden nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

Wann ist eine Baumaßnahme beitragsfähig?



Verbesserung

- bewirkt eine Qualitätssteigerung
- Funktionen der Einrichtung oder ihrer Teileinrichtungen werden nicht verändert

Erweiterung

- räumliche Ausdehnung einer Anlage
- bisherige Teileinrichtungen werden räumlich erweitert oder (funktional) gänzlich neu geschaffen

Erneuerung

- Ersetzung abgenutzter durch gleichartige Straße
- Ablauf der üblichen Nutzungsdauer

Was gehört zum beitragsfähigen Aufwand?



Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten für

- den Grunderwerb und die Freilegung,
- die Fahrbahn,
- Rad- und Gehwege,
- Mischverkehrsflächen,
- Beleuchtungseinrichtungen,
- Entwässerungseinrichtungen,
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Parkflächen,
- unselbständige Grünanlagen und
- Baunebenkosten (Ing.-Leistungen, Vermessungsleistungen, Gutachten etc.)

ermittelt.

Wie wird der Aufwand verteilt?



1. Ermittlung beitragsfähiger Aufwand
2. Ermittlung der Anliegergrundstücke; ggf. auch Hinterliegergrundstücke (= Grundstück, welches durch private Zuwegung, von Straße erschlossen wird)
 - auch solche, die durch eine private Zuwegung, über ein vorgelegertes Grundstück oder über einen Wohnweg von der Straße erschlossen werden, sind an den Kosten zu beteiligen
3. Ermittlung Grundstücksgröße durch Prüfung der Art und des Maßes der Nutzung
 - Art: Wohn- oder Gewerbegrundstück
 - Maß: zulässige Anzahl der Vollgeschosse

Wie wird der Aufwand verteilt?



4. Prüfung Ausnutzbarkeit und Ermittlung Vollgeschosse
- ein- und zweigeschossige Bebaubarkeit: Faktor 1
 - dreigeschossige Bebaubarkeit: Faktor 1,25

Besonderheit Eckgrundstück

- Grundstücke, die an zwei Straßen grenzen
- sog. Eckgrundstücksvergünstigung
- 60% Grundstücksfläche berücksichtigt
- Differenz zu Lasten der Gemeinde

Abrechnungsgebiet Johann-Wilhelm-Roth-Straße (Teilstück)



Wie hoch ist der Anteil der Anlieger?



- abhängig von der Straßenart
- Joh.-Wilh.-Roth-Strasse = Hauptverkehrsstraße

Hauptverkehrsstraße

- dient durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlich Durchgangsverkehr

Anliegeranteil

- Fahrbahn/Radweg: 30% (Gemeindeanteil: 70%)
- Gehweg/Parkstreifen: 80% (Gemeindeanteil: 20%)
- Beleuchtung/Entwässerung: 50% (Gemeindeanteil: 50%)

Geschätzte Kostenberechnung



Gesamtkosten kalkuliert	567.863,00 €
Anteil Gemeinde	288.876,70 €
Anteil Anlieger	278.986,30 €

Gesamtquadratmeter (Abrechnungsgebiet)	12.653,00 qm
Kosten pro qm	278.986,30 €
	/12.653,00 qm
	<u>22,05 €</u>
Beispiel 750 qm	<u>16.536,77 €</u>

Wann entsteht die Beitragspflicht?



- entsteht mit endgültiger Herstellung der Ausbaumaßnahme
- entscheidend ist formale Abnahme der Bauarbeiten, nicht der Spatenstich

Ausnahme:

Bescheide über die Erhebung von Vorausleistungen

Was ist ein Vorausleistungsbescheid?



- mit Beginn der Bauarbeiten hat Unternehmer Anspruch auf (Abschlags-) Zahlungen
- zur Begleichung werden Vorausleistungen erhoben
- 80% der voraussichtlich ermittelten Kosten
- Fälligkeit: Abrücken der Baumaschinen; Ende der Arbeiten

Fälligkeit des Beitrags



- einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides
- grds. auch bei Widerspruch
 - hat keine aufschiebende Wirkung (Antrag bei Gericht)

Straßenausbaubeiträge - Ablauf der Förderung

